

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 26.06.2018

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft.Kreis	
106. Bekanntmachung Bekanntgabe des Entwurfs der Nachtragssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2018	2-7
107. Bekanntmachung Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit	8-12
Kreisstadt Bergheim	
108. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste	13
109. Bekanntmachung des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers	14
110. Bekanntmachung Genehmigung der Denkmalbereichssatzung „Stadtkern Bergheim“ der Kreisstadt Bergheim	15-16
Bedburg	
111. Bekanntmachung Vorschlagslisten zur Durchführung der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht Bergheim und für die Jugendkammern beim Landgericht Köln (Wahlperiode 2019 bis 2023)	17
112. Bekanntmachung Vorschlagslisten zur Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Schöffengericht des Amtsgericht Bergheim und für die Strafkammern beim Landgericht Köln (Wahlperiode 2019 bis 2023)	18

Bekanntgabe des Entwurfs
der Nachtragsatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2018

1. Entwurf der Nachtragsatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am xx.xx.2018 folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 30.03.2017 für das Haushaltsjahr 2018 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden

	die bisher festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2018 einschl. Nachträge festgesetzt auf nunmehr
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan:				
Gesamtbetrag der Erträge auf	483.085.200		12.430.400	470.654.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	491.218.200		20.524.900	470.693.300
im Finanzplan:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.369.850		10.591.850	462.778.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	474.577.150		1.263.500	473.313.650
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.251.600	2.164.650		11.416.250
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.284.700	3.141.950		24.426.650
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.085.550			2.085.550
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	696.850			696.850

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2018 nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung

in 2018 von 1.100.000 EUR um 5.078.000 EUR erhöht und auf 6.178.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2018 von 8.133.000 EUR um 8.094.500 EUR vermindert und auf 38.500 EUR festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2018 nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2018 nicht geändert.

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2018 von 40,50 v.H. um 3,20 v.H. auf

37,30 v.H.

der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Deckung der Umlage des Zweckerbandes Kölner Randkanal nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckerbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i. V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2018 gegenüber der bisherigen Festsetzung von 502.747 EUR um 17.607 EUR erhöht und nunmehr auf 520.354 EUR festgesetzt. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2018 auf:

Stadt	Festsetzung bisher		Festsetzung neu	
	in EUR	in v.H. Kreisumlage	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	202.034	0,2768398	209.110	0,2751054
Hürth	107.911	0,1254825	111.691	0,1239429
Pulheim	192.802	0,3006678	199.554	0,3018180
gesamt	502.747		520.354	
			17.607	

3. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KfO NW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2018 gegenüber der bisherigen Festsetzung von 985.970 EUR um 6.970 EUR vermindert und nunmehr auf 979.000 EUR festgesetzt. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2018 auf:

Stadt	Festsetzung bisher		verändert um	Festsetzung neu	
	in EUR	in v.H. Kreisumlage		in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	960.032	1,3154964	-8.032	952.000	1,2524552
Pulheim	25.938	0,0404495	1.062	27.000	0,0408365
gesamt	985.970		-6.970	979.000	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KfO NW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von jeweils 15.718 EUR erhoben. Gegenüber der bisherigen Festsetzung ergibt sich keine Änderung des Zahlbetrages. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in 2018 auf:

Stadt	Festsetzung bisher		verändert um	Festsetzung neu	
	in EUR	in v.H. Kreisumlage		in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0146906	0	4.078	0,0138796
Erftstadt	11.640	0,0190538	0	11.640	0,0186813
gesamt	15.718		0	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH wird gem. § 56 Abs. 4 KfO NW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2018 gegenüber der bisherigen Festsetzung von 7.490.421 EUR um 163.633 EUR vermindert und nunmehr auf 7.326.788 EUR festgesetzt.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2018 auf:

Stadt	Festsetzung bisher		verändert um in EUR	Festsetzung neu	
	in EUR	in v.H. Kreis- umlage		in EUR	in v.H. Kreis- umlage
Bedburg	417.241	1,4614246	-19.085	398.156	1,3382701
Bergheim	1.494.233	1,5465575	-42.842	1.451.391	1,4519486
Brühl	260.872	0,4211358	6.926	267.798	0,4176902
Elsdorf	328.099	1,1819477	20.919	349.018	1,1878906
Erfststadt	1.246.800	2,0409177	119.962	1.366.762	2,1935497
Frechen	1.068.679	1,4643714	-17.618	1.051.061	1,3827802
Hürth	373.148	0,4339073	-611	372.537	0,4134038
Kerpen	1.462.699	1,4936629	-242.688	1.220.011	1,2020609
Pulheim	703.163	1,0965597	-18.431	684.732	1,0356326
Wesseling	135.487	0,2258908	29.835	165.322	0,2039947
gesamt	7.490.421		-163.633	7.326.788	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

7. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KfO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

§ 7

Die Regelungen zu den Budgets bzw. Bewirtschaftungsvermerken sowie Ermächtigungsübertragungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen zu den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Die Wertgrenzen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 10

Der Stellenplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 54 KRO NRW in der Zeit vom 27.06.2018 bis zum 27.09.2018 jeweils montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 39, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis.de aufrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohner/innen oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte ab dem 27.06.2018 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling und Datenschutz), 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 39, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 22. Juni 2018
In Vertretung


Michael Vogel
Kreisdirektor

**Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises
zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen
aus Bau- und Handwerkstätigkeit**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht für den Rhein-Erft-Kreis folgende

Allgemeinverfügung:

Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) können nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe in Nordrhein-Westfalen anfallen und anschließend auch in Nordrhein-Westfalen entsorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflichten zur Nachweisführung bei Baumaßnahmen wird auf Erlass IV-3-111.20.2 vom 26.03.2012 des MKULNV hingewiesen. Im Regelfall gilt, dass der Dienstleister als Abfallerzeuger anzusehen ist und die entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung zu erfüllen hat. Der Auftraggeber (Bauherr) ist nur dann als Abfallerzeuger mit den entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung anzusehen, wenn das Unternehmen, das die Abbruch-/Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführt, durch konkrete vertragliche Ausgestaltung hinsichtlich der Abfallentsorgung in besonderer Weise gebunden und detailliert der Weisungsgewalt des Auftraggebers (Bauherrn) unterworfen ist.

Für die Entsorgung sind folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Holsystem

Die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z.B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 ff. und 13 NachwV).

Der Dienstleister bzw. in Ausnahmefällen dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).

2. Bringsystem

2.1 Mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30.09.2009).

2.2 Ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) handelt:

Monofraktion (wie HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (EPS und XPS) wie Styropordämmungen, auch in geringem Maß mit Anhaftungen wie Putz)	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Baumischabfall und Verbundstoffe (Baumischabfall, der HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, und Verbundstoffe wie Wärmeverbundsysteme mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, EPS- oder XPS-haltige Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenbeschichtungen)	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen

* bedeutet gefährlicher Abfall

Es wird darauf hingewiesen, dass Dämmstoffe mit Bitumenbeschichtungen als Baumischabfall dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen sind, nicht dem Abfallschlüssel 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“.

2.2.1 Beförderung direkt zur Entsorgungsanlage

Soweit der Dienstleister die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Nachweisführung analog zur Kleinmengenregelung gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV über das Erstellen von Übernahmescheinen. Die für die Kleinmengenregelung gem. § 2 Abs. 2 NachwV festgesetzte Tonnage in Höhe von 2 Tonnen pro Jahr findet keine Anwendung. Im Erzeugerfeld des Übernahmescheins sind die Daten der Anfallstelle / Baustelle unter Angabe der Erzeugernummer „ES0000000“, im Befördererfeld die Daten des Anlieferers / Dienstleisters, im Entsorgerfeld die Daten der Entsorgungsanlage und im Feld „Frei für Vermerke“ der Zusatz „Selbstanlieferung“ einzutragen.

2.2.2 Beförderung mit Zwischenlagerung auf eigenem Betriebsgelände

Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt. Die Nachweisführung erfolgt analog zu Ziffer 2.2.1. Im Entsorgerfeld ist jedoch das Betriebsgelände des Dienstleisters einzutragen.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage

hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 ff. und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).

- Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.2.1, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

Sowohl im Falle von Ziff. 2.2.1 als auch im Falle von Ziff. 2.2.2 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle mittels der Vorlage einer Kopie des Übernahmescheins zu bescheinigen.

Eine Ausfertigung des zu führenden Übernahmescheins ist vom Dienstleister während des Transportes der Abfälle mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

2.3 Die Beteiligten haben die in Ziff. 2.2 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Übernahmescheine in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV); falls ein elektronisches Register geführt wird sind die papiergebundenen Übernahmescheine in das elektronische Register einzugeben. Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.

2.4 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig nicht gefährliche HBCD-haltige

Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP- Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z.B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 2.2 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Bei Anlieferung der in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle an eine Entsorgungsanlage erhält der Dienstleister gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV einen Übernahmeschein.

Eine Alternative zu dieser teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht würde darin bestehen, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage gem. § 9 und § 13 NachwV einen Sammelentsorgungsnachweis und einen Begleitschein ausstellt und sich als fiktiven Beförderer mit Beförderernummer einträgt.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Kleinmengen an Entsorgungsanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen bei diesem Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht. Weitere Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, sind die Tatsache, dass die Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren gem. § 7 NachwV durch den Entsorger bestätigt werden können und der insgesamt höhere bürokratische Aufwand.

Als akzeptabler Nachteil der gewählten teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht ist zu nennen, dass eine Überwachung durch die Behörde nur mittels Einsicht in das beim Entsorger geführte Register möglich ist, nicht jedoch durch direkte Kontrolle über ASYS.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Die vorstehende Allgemeinverfügung entspricht der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 22.02.2018 zur Verfügung gestellten Musterverfügung.

Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ergeht unter Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bergheim, 15.06.2018

Rhein-Erft-Kreis
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung
Im Auftrag

gez.

Dr. Bininda

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Kreisstadt Bergheim für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Bergheim und den Strafkammern des Landgerichts Köln

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie der Stadt hat in der Sitzung am 13.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Köln und das Amtsgericht Bergheim gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **02. Juli bis 06. Juli 2018** zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:
Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 4.04 (4. Etage); jeweils von 08.00 und 12.30 Uhr sowie zusätzlich am 05. Juli (Donnerstag) zwischen 13:30 und 17.45 Uhr (allgemeine Öffnungszeiten)

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß §37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (im Rathaus, Büro 4.04, Frau Schmitz) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

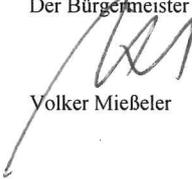
(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Bergheim, den 19.06.2018

Der Bürgermeister


Volker Mießeler

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers

I. Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 14.05.2018:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Bergheim geprüften und bestätigten Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova zum 31.12.2017 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 17.730,01 € fest.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 17.730,01 € sind 5.910,00 € der Ausgleichsrücklage und 11.820,01 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem stellv. Zweckverbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2017 ohne Vorbehalt die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Die Jahresrechnung des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2016 schloss wie folgt ab:

a) Bilanz

AKTIVA

1. Anlagevermögen	0,00 €
2. Umlaufvermögen	1.115.444,23 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €

PASSIVA

1. Eigenkapital	172.060,73 €
2. Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	293.313,00 €
4. Verbindlichkeiten	650.070,50 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €

Summe Aktiva	918.678,05 €	Summe Passiva	918.678,05 €
---------------------	---------------------	----------------------	---------------------

b) Gesamtergebnisrechnung

Erträge	151.648,54 €
./. Aufwendungen	133.918,53 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	17.730,01 €
+ Saldo Finanzergebnis	0,00 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	17.730,01 €

c) Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen	150.139,10 €
./. Auszahlungen	103.233,82 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	46.905,28 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	150.000,00 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	150.000,00 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	196.905,28 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	0,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln	196.905,28 €

III. Der festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2017 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, Zimmer 1.76 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

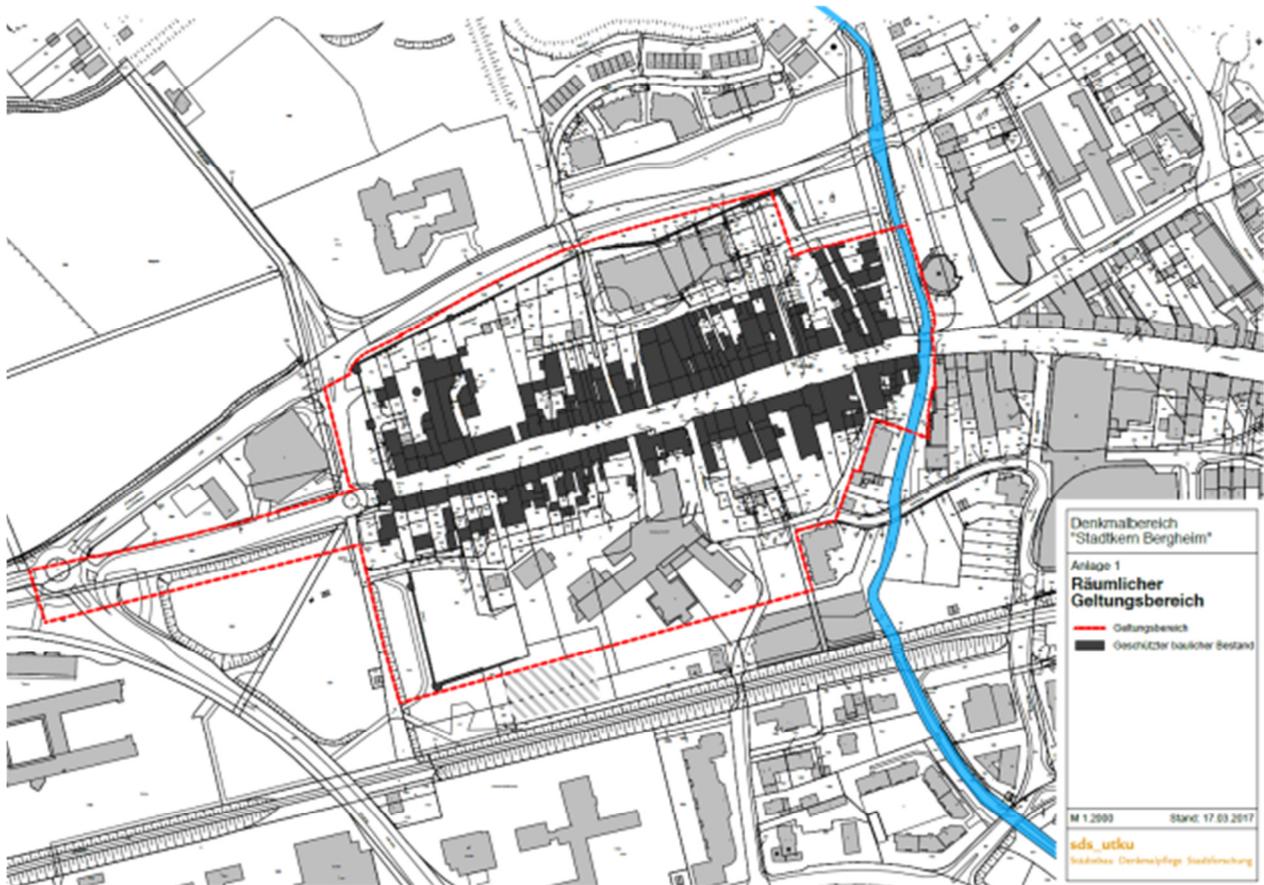
Bergheim, den 13.06.2018
 Der Zweckverbandsvorsteher
 gez. V. Mießeler

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der Denkmalbereichssatzung „Stadtkern Bergheim“ der Kreisstadt Bergheim

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 die Denkmalbereichssatzung „Stadtkern Bergheim“ beschlossen. Der Geltungsbereich betrifft die Gemarkung Bergheim, Flur: 1, 20, 21, 22 und 23 und ist in der beigefügten Übersichtskarte „Räumlicher Geltungsbereich“ gekennzeichnet.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Obere Denkmalbehörde hat mit Schreiben vom 07.06.2018 die Denkmalbereichssatzung genehmigt. Die genehmigte Denkmalbereichssatzung einschließlich aller Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.



Öffentliche Auslegung:

Die genehmigte Denkmalbereichssatzung „Stadtkern Bergheim“ einschließlich aller Anlagen und die Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde des Rhein-Erft-Kreises liegt während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. Bodenmanagement/ :terra nova/ Untere Denkmalbehörde (Raum 1.76)
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 12.03.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2018, Seite 90) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<https://www.bergheim.de/oeffentliche-bekanntmachungen.aspx>

Bergheim, den 20.06.2018

Kreisstadt Bergheim
Der Bürgermeister

gez. Mießeler



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bedburg

Vorschlagslisten zur Durchführung der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht Bergheim und für die Jugendkammern beim Landgericht Köln (Wahlperiode 2019 bis 2023)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Bergheim und die Jugendkammern beim Landgericht Köln beschlossen.

Die Vorschlagslisten werden gemäß dem „Gemeinsamen Runderlass“ des Justizministeriums und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 04. März 2009 mit Stand vom 01.02.2018 für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen erstellt. Sie werden im Rathaus Bedburg, Zimmer 11a, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, eine Woche lang für jedermann zur Einsicht ausgelegt; die Auslegungsfrist beginnt am 02.07.2018.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der Schöffenwahlausschuss.

50181Bedburg, den 20.06.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
(Claßen)
Fachbereichsleiterin



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bedburg

Vorschlagslisten zur Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Schöffengericht des Amtsgericht Bergheim und für die Strafkammern beim Landgericht Köln
(Wahlperiode 2019 bis 2023)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Vorschlagslisten für die Wahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Bergheim und für die Strafkammern beim Landgericht Köln beschlossen.

Die Vorschlagslisten werden gemäß dem „Gemeinsamen Runderlass“ des Justizministeriums und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 04. März 2009 mit Stand vom 01.02.2018 erstellt.

Die Vorschlagslisten werden im Rathaus Bedburg, Zimmer 19, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, eine Woche lang für jedermann zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt am 02.07.2018.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten entscheidet der Schöffenwahlausschuss.

50181 Bedburg, den 20.06.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
(Claßen)
Fachbereichsleiterin